

**ENTSCHEIDUNG DES VORSITZENDEN DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER  
EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

**2. September 2019**

*(Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte –  
Zulässigkeit – Zuständigkeit der Widerspruchskammer)*

<b>Aktenzeichen</b>	A-011-2019
<b>Verfahrenssprache</b>	Deutsch
<b>Widerspruchsführer</b>	Sikma D Vertriebs GmbH und Co KG, Deutschland
<b>Angefochtene Handlung</b>	Stellungnahme Nr. ECHA/BPC/121/2016 vom 11. Oktober 2016 über einen Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes Siliciumdioxid (Siliciumdioxid/Kieselgur) zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18, angenommen durch den Ausschuss für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, 27.6.2012, S. 1; nachstehend die 'Biozidverordnung')

**DER VORSITZENDE DER WIDERSPRUCHSKAMMER**

erlässt folgende

## Entscheidung

### Hintergrund des Streitfalles

1. Der Widerspruchsführer reichte vorliegenden Widerspruch am 15. August 2019 ein. Im Wesentlichen ersucht er die Widerspruchskammer um eine Prüfung der Stellungnahme Nr. ECHA/BPC/121/2016 über einen Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes Siliciumdioxid (Siliciumdioxid/Kieselgur) zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18.
2. Dem Widerspruchsführer zufolge können Produkte, welche den Wirkstoff Siliciumdioxid (Siliciumdioxid/Kieselgur) enthalten, keine Biozidprodukte i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, erster Spiegelstrich, der Biozidverordnung sein, da jener Wirkstoff eine bloß physikalische oder mechanische Einwirkung besitze.

### Begründung

3. Gemäß Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Biozidverordnung i.V.m. Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 396, 30.12.2006, S. 1) kann der Vorsitzende der Widerspruchskammer einen Widerspruch binnen 30 Tagen von dessen Einreichung abweisen, wenn er diesen für unzulässig erachtet.
4. Stellungnahme Nr. ECHA/BPC/121/2016 wurde durch den Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Biozidverordnung und Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Biozidverordnung (ABl. L 294, 10.10.2014, S. 1) angenommen.
5. Stellungnahme Nr. ECHA/BPC/121/2016 ist folglich keiner der gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Biozidverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Widerspruchskammer fallenden Entscheidungstypen. Auch steht jene Stellungnahme in keinem Verhältnis zu einem solchen.
6. Vorliegender Widerspruch ist damit als unzulässig abzuweisen.
7. Bei unzulässigen Widersprüchen wird die Widerspruchsgebühr gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Biozidverordnung (ABl. L 167, 19.6.2013, S. 17) nicht erstattet.

Aus diesen Gründen entscheidet

DER VORSITZENDE DER WIDERSPRUCHSKAMMER

wie folgt:

- 1. Der Widerspruch wird als unzulässig abgewiesen.**
- 2. Die Widerspruchsgebühr wird nicht erstattet.**

Antoine BUCHET  
Vorsitzender der Widerspruchskammer

Alen MOČILNIKAR  
Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer